

Jahrgang 2025 | Nr. 22 | Ausgabetag 02.09.2025

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Wahlbekanntmachung (nach § 33 der Kommunalwahlordnung)	285
2	Bekanntmachung über Druckfehler auf den Stimmzetteln für die Wahlbezirke 6060 und 6070	289

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

Wahlbekanntmachung

(nach § 33 der Kommunalwahlordnung)

1.

Am 14. September 2025 finden die allgemeinen Kommunalwahlen statt. Gewählt werden die Landrätin/der Landrat, die Vertretung des Kreises Mettmann, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein und die Vertretung der Stadt Monheim am Rhein.

Zudem findet am 14. September 2025 die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Monheim am Rhein zu wählenden Mitglieder (Integrationsratswahl) statt.

Diese verbundenen Wahlen werden in denselben Wahlräumen durchgeführt. Die Wahlzeit dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2.

Die Stadt Monheim am Rhein ist für die Kommunalwahlen gemäß § 4 Absatz 1 KWahlG NRW in 20 allgemeine Wahlbezirke und für die Integrationsratswahl in 20 Stimmbezirke (6010, 6020, 6030, 6040, 6050, 6060, 6070, 6080, 6090, 6100, 6110, 6120, 6130, 6140, 6150, 6160, 6170, 6180, 6190, 6200) eingeteilt.

Für die Wahl der Vertretung des Kreises Mettmann ist die Stadt Monheim in folgende Kreiswahlbezirke eingeteilt:

Kreiswahlbezirk 12 = Wahlbezirke 6030, 6060, 6070

Kreiswahlbezirk 16 = Wahlbezirke 6010, 6020, 6040, 6050, 6080, 6090, 6100, 6160

Kreiswahlbezirk 17 = Wahlbezirke 6110, 6120, 6130, 6140, 6150, 6170, 6180, 6190, 6200.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten gemäß § 13 Absatz 1 KWahlO NRW in der Zeit vom 4. August 2025 bis zum 24. August 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk bzw. Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung wird verwiesen. Alle Wahlräume sind barrierefrei zu erreichen.

3.

Die 10 Briefwahlvorstände treten zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeit nach § 27 KWahlG NRW i. V. m. § 58 KWahlO NRW am 14. September 2025 um 13:00 Uhr in der Ulla-Hahn-Gesamtschule, Neubau, Berliner Ring 5, 40789 Monheim am Rhein, zusammen. Der zentrale Wahlvorstand für die Integrationsratswahl tritt am 14. September 2025 um 16:00 Uhr im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, zusammen. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände erschöpft sich in der Vorprüfung gemäß § 27 KWahlG NRW. Die Auszählung der Stimmen wird in den entsprechenden Urnenwahllokalen vorgenommen.

4.

Die Stimmzettel werden gemäß § 32 KWahlO NRW amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt voneinander:

a) für die Landratswahl:

Aufdruck: *Stimmzettel für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Kreises Mettmann*

Farbe: gelb

sonstiges: 4-Punkt-Lochung in der rechten unteren Ecke



b) für die Kreistagswahl:

Aufdruck: *Stimmzettel für die Wahl der Vertretung des Kreises Mettmann*

Farbe: rosa

sonstiges: 3-Punkt-Lochung in der rechten unteren Ecke

c) für die Bürgermeisterwahl:

Aufdruck: *Stimmzettel für die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Stadt Monheim am Rhein*

Farbe: hellblau

sonstiges: 1-Punkt-Lochung in der rechten unteren Ecke

d) für die Stadtratswahl:

Aufdruck: *Stimmzettel für die Wahl der Vertretung der Stadt Monheim am Rhein*

Farbe: hellgrün

sonstiges: keine Lochung

e) für die Integrationsratswahl:

Aufdruck: *Stimmzettel für die Integrationsratswahl der Stadt Monheim am Rhein*

Farbe: weiß

sonstiges: 6-Punkt-Lochung am unteren Rand.

5.

Es wird gemäß § 40 Abs. 1 KWahlO NRW darauf hingewiesen, dass bei der Wahl die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden soll und dass der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen ist, damit sich die Wählerin/der Wähler auf Verlangen über ihre/seine Person ausweisen kann.

6.

Die Wählerin/der Wähler hat für jede Wahl, zu der sie/er wahlberechtigt ist, jeweils eine Stimme. Diese wird abgegeben, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin/welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Eine Stimmabgabe durch eine Vertreterin/einen Vertreter anstelle der Wählerin/des Wählers ist unzulässig.

7.

Eine Wählerin/ein Wähler, die/der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich gemäß § 41 KWahlO NRW zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen, wobei die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wählerin/dem Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt ist. Unzulässig ist eine Hilfeleistung unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin/des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbeeinträchtigte Wählerinnen/Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

8.

Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können bei den Kommunalwahlen an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, bei der Integrationsratswahl durch Stimmabgabe in einem Stimmbezirk des Wahlgebietes, oder durch Briefwahl teilnehmen.



Grundsätzlich ist die Stimmabgabe nur für die Landrats- und Bürgermeisterwahl auch in einem anderen Wahlbezirk des jeweiligen Wahlgebietes (Kreis Mettmann bzw. Stadt Monheim am Rhein) möglich.

Wer durch Briefwahl gemäß § 56 KWahlO NRW wählen will, muss sich von der Stadt Monheim am Rhein die Briefwahlunterlagen:

- amtliche Stimmzettel (siehe Nr. 4)
- amtlichen Stimmzettelumschlag (für die Kommunalwahlen: blau, für die Integrationsratswahl: grau)
- amtlichen Wahlbriefumschlag (für die Kommunalwahlen: hellrot, für die Integrationsratswahl: orange)

beschaffen.

Die Wählerin/der Wähler

- kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel (bei der Integrationsratswahl) oder die Stimmzettel (bei der Kommunalwahl), legt ihn oder sie in den entsprechenden amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,

- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,

- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den entsprechenden amtlichen Wahlbriefumschlag,

- verschließt den Wahlbriefumschlag und

- übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an den Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein – Wahlbüro –, dass dieser dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Wahlbriefe, die am Wahltag nicht bis 16:00 Uhr eingegangen sind, werden bei der Wahl nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG als Standardbrief unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann beim Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein – Wahlbüro – auch abgegeben werden.

Hat die Wählerin/der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nähere Einzelheiten zur Beantragung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen können den Bekanntmachungen über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen vom 14.08.2025 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein Nr. 21/2025 vom 14.08.2025) entnommen werden.

9.

Wahlberechtigte dürfen ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis



einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht und dass unbefugt auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, und dass nach § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches auch der Versuch strafbar ist.

Monheim am Rhein, den 02.09.2025

Stadt Monheim am Rhein
Der Bürgermeister

gez. Zimmermann



Bekanntmachung

Es wird hiermit darüber informiert, dass es für die Wahl der Vertretung der Stadt Monheim am Rhein am 14. September 2025 aufgrund fehlerhafter Angaben bei der Einreichung der Wahlvorschläge zu Druckfehlern auf den Stimmzetteln für die Wahlbezirke 6060 und 6070 gekommen ist.

Auf den Stimmzetteln wurden bei

- der Bewerberin Beate Palm (Wahlbezirk 6060) der letzte und vorletzte Buchstabe des Vornamens
- der Bewerberin Bianka Maaß (Wahlbezirk 6070) der letzte Buchstabe des Vornamens,

nicht abgedruckt.

Die Stimmzettel wurden zwischenzeitlich korrigiert. Ab dem 01.09.2025 werden ausschließlich die berichtigten Stimmzettel verwendet, die auch zur Urnenwahl am 14.09.2025 in den Wahllokalen vorliegen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Druckfehler keinerlei Auswirkungen auf die Gültigkeit der Stimmen haben. Eine Verwechslung mit anderen Personen ist ausgeschlossen.

Monheim am Rhein, den 02.09.2025

Stadt Monheim am Rhein
Der Bürgermeister

gez. Zimmermann

